

## Satzung

# über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die ASB- Kindertagesstätten in der Region Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Stand: 05/2000

### § 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte ist der ASB als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes (HKgG) geregelt.

### § 2 Elternversammlung

1. Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr, spätestens jedoch acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres eine Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirats einzuberufen. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat.
2. Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte zum Zeitpunkt der Wahl aufgenommenen Kinder. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind dies Personen, die über die Personensorge des Kindes verfügen. Nicht wahlberechtigt sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
3. Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Sie wählt für ein Jahr in den jeweiligen Gruppen den Gruppenelternbeirat. Die gewählten Gruppenelternbeiräte bilden zusammen den Kindertagesstättenelternbeirat.
4. Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

### § 3 Wahl, Zusammensetzung und Funktion des Gruppenelternbeirats

1. Der Gruppenelternbeirat besteht aus einem Elternvertreter und einem Stellvertreter. Diese vertreten die Gruppe im Kindertagesstättenbeirat.
2. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Wenn sie mehrere Kinder in der betreffenden Gruppe haben, können entsprechend der Anzahl weitere Stimmen abgegeben werden.
3. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

4. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
5. Die Wahlen des Elternbeirats und seines/ihres Stellvertreters erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
6. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
7. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
8. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
  - die Bezeichnung der Wahl,
  - Ort und Zeit der Wahl,
  - die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  - die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  - die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
9. Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
10. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten. (Bezug: Anhang HKgG)
11. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs. 9 ausgeschlossen wird.
12. Der Gruppenelternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung und ist bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit einzubeziehen.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Funktion des Kindertagesstättenelternbeirats**

1. Der Kindertagesstättenelternbeirat besteht aus den Gruppenelternbeiräten der einzelnen Kindertagesstättengruppen. Die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Stellvertretung gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Bei Bedarf können weitere pädagogische Mitarbeiter hinzugezogen werden. Auf Wunsch ist einem Vertreter des Trägers die Anwesenheit zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu gestatten.
2. Der Kindertagesstättenelternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/e und dessen Stellvertreter/in, der zugleich Schriftführer ist.

3. Sitzungen des Kindertagesstättenelternbeirats beräumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Gruppenelternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Kindertagesstättenelternbeirat vertritt insbesondere die Interessen der Eltern und arbeitet zum Wohle der Kinder mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zusammen. Er soll die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternschaft fördern und die Elternschaft über seine Tätigkeit informieren.
5. Der Kindertagesstättenelternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger Maßnahmen und Entscheidungen trifft, die für die Kindertagesstätte von allgemeiner Bedeutung sind.
6. Der Kindertagesstättenelternbeirat ist insbesondere bei der Festlegung der pädagogischen Richtlinien, bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung, bei der Planung grundsätzlicher baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar größeren Ausmaßes und bei Abweichung von den allgemeinen Öffnungszeiten anzuhören.
7. Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
8. Dem Elternbeirat werden für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung gestellt.
9. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
10. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2000 in Kraft.

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Hessen e.V.  
Region Wiesbaden/Rheingau-Taunus  
gez. A.Brandscheid